

Ueber die Entstehung des Klammsteiges in die Großarler Klammern das und rechtliche Verhältniß desselben.

Am 4. April 1874 habe ich schon eine Versammlung der in und um St. Johann wohnhaften Alpenvereinsmitglieder der Sektion Salzburg in St. Johann einberufen, um über die Thätigkeit, den Nutzen, Zweck und die Bedeutung des Alpenvereines, insbesondere für das Hochgebirge Salzburg, vorzutragen, und diejenigen alpinen Unternehmungen anzuregen, welche vom Alpenvereine in Pongau durchzuführen wären, damit sich in den herrlichen Thälern desselben ein Fremdenverkehr entwickeln könne. Damals wurde zu diesem Zwecke von der Versammlung, welche ich der politischen Bezirksbehörde anzeigte, ein Comité, bestehend aus den Herren Dr. v. Meitinger, Alexander Lechner und meiner Person gewählt. Die mißlichen Verhältnisse, insbesondere die von Dr. v. Meitinger ausgegangene gemeinschädliche Agitation gegen den Eisenbahnbau ließen das Comité keine Thätigkeit entfallen. Im Sommer 1874 wurde ich von der Salzburger Sektion als Bevollmächtigter des Pongaus aufgestellt, und als solcher von der k. k. Landesregierung Salzburg, kdo. Erlaßes vom 24. Juni 1874 Nr. 6216, der löblichen k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Johann bekannt gegeben. Als solcher habe ich auch auf den 12. Dezember 1875 eine zweite Versammlung der in und um St. Johann wohnhaften Alpenvereinsmitglieder einberufen, und der politischen Behörde hievon die Anzeige erstattet.

Aus dem über diese Versammlung aufgenommenen Protokolle geht hervor, daß dieselbe den Klammsteigbau beschloß, und das bestandene Comité um zwei Mitglieder, nämlich die Herren Prem und Straubinger vermehrt hat.

Dieses fünfgliedrige Comité hat das Mandat angenommen, den Klammsteigbau begonnen, und bis auf die jüngste Zeit fortgesetzt, in welcher über das Rechtsverhältniß des Steiges zwischen mir und den Herren Dr. v. Meitinger & Consorten die leidigen Meinungsdivergenzen entstanden sind. Dieses Comité hatte daher sein Mandat von der legalen Versammlung der Alpenvereinsmitglieder von St. Johann und Umgebung; alle Akte, die dasselbe unternommen, sind als im Namen dieser Versammlung unternommen zu betrachten, und das Comité ist den Alpenvereinsmitgliedern jener Versammlung verantwortlich geblieben.

Ueber Anregung der Sektion Salzburg habe ich unter Zustimmung der Mitglieder des Alpenvereines von St. Johann und Umgebung das bisherige namenlose Fünfercomité zum **Distriktsausschusse der Sektion Salzburg** umgebildet. Die Zustimmung meiner Herren Gegner zu diesem Akte und die Anerkennung dieses faktischen Verhältnisses erscheint, abgesehen vom Verbleiben dieser Herren im Distriktsausschusse, am ekkantesten konstatiert durch ihre Unterschrift auf den

Antheilscheinen. Es ist daher ganz gleichgültig, daß dieses Comité auch als Alpenvereins-Distriktsausschuß der Sektion Salzburg aufgetreten ist — der Name thut nichts zur Sache.

Gerade dieses Comité, nunmehr dieser **Distriktsausschuß** in Vertretung der Alpenvereinsmitglieder von St. Johann und Umgebung hat späterhin beantragt, und unter allseitiger Zustimmung der Alpenvereinsmitglieder in St. Johann und Umgebung durchgesetzt, daß aus dem Distrikte St. Johann eine **Sektion Pongau des deutschen und österreichischen Alpenvereines** gebildet wurde, wie dies aus dem bezüglichen Sitzungsprotokolle hervorgeht, welches Herr Dr. v. Meitinger selbst geführt und gefertigt hat. Die Sektion Pongau ist daher, wie sich aus dieser kurz gefaßten historischen Entwicklung ergibt, die **Rechtsnachfolgerin** der bestehenden freien Vereinigung der Alpenvereinsmitglieder von St. Johann und Umgebung, und bei der Konstituierung der Sektion Pongau des deutschen und österreichischen Alpenvereins **der alte** des Ausschusses, in welchen die früheren Mandatsträger sämtlich gewählt worden sind, wurde die förmliche Uebernahme aller Rechte und Pflichten des bisherigen Distriktes, resp. des Distriktsausschusses in Ansehung des Klammsteigbaues durch die neue Sektion Pongau ausdrücklich festgesetzt.

Es besteht demnach die folgende Rechtskontinuität:

„Die legal einberufene Versammlung vom 12. Dezember 1875 beschließt den Klammsteigbau, wählt zu diesem Zwecke ein ihr selbstverständlich verantwortliches Comité, dieses Comité nimmt den Auftrag an, führt den Bau, anerkennt in allen schriftlichen Akten mit seiner Unterschrift das faktische Verhältniß, verwandelt über gegenseitiges Einverständnis das bisherige Verhältniß in einen förmlichen Verein, die Alpenvereinssektion Pongau, der Verein konstituiert sich, und übernimmt ausdrücklich alle Rechte und Pflichten, wie sie vor der förmlichen Vereinsbildung entstanden sind.“

Dies sind die **rechtlichen Verhältnisse**, soweit der Alpenverein seiner inneren Natur nach zum Steige in die Klammern in Beziehung steht. Nach Außen bestehen zu Gunsten des Vereines folgende **rechtliche Verhältnisse**:

Vor Allem muß hier angeführt werden, daß Se. Eminenz der Herr **Kardinal Fürst Schwarzenberg** dem Alpenvereine schriftlich die Bewilligung erteilt hat, auf seinem Grund und Boden den Steig zu erbauen, und das nöthige Holzquantum aus dem fürstlich Schwarzenberg'schen Walde zu beziehen (Schreiben vom 30. Dezember v. J.), der größte Theil des Steiges führt durch Schwarzenberg'schen Besitz.

Das **hohe k. k. Ackerbau-Ministerium** hat die Subvention per 1000 fl. und implicite die Bewilligung,

